

Satzung

des Fördervereins des Clara-Schumann-Gymnasiums Dülken

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Clara-Schumann-Gymnasiums Dülken e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Viersen-Dülken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Clara-Schumann-Gymnasiums Dülken, insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen, soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist.
 - b) die Finanzierung und ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Personal für die Cafeteria und die Übermittagsbetreuung, und Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, Benachteiligte, für Schüler¹ aus dem Ausland,
 - c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
 - d) die Förderung des musikalischen und kulturellen Konzeptes der Schule,
 - e) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
 - f) die Unterstützung von bedürftigen Schülern,

¹ Die Bezeichnung der Person ist geschlechtsunabhängig gemeint, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Person genannt wird.

- g) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
 - h) die Veranstaltungen von Vorträgen und Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind, sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
 - i) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schüler von der Schule in die berufliche Praxis, sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülern etwa in Unternehmerspielen etc.,
 - j) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
 - k) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u.a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- und Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege des Schul-Internetportals, Durchführung von Ehemaligentreffen,
 - l) die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.
- 2) Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.
 - 3) Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 niedergelegten Zwecke unterstützt.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3) Zusätzlich kann der Vorstand nicht ordentliche Mitglieder aufnehmen. Diese Mitgliedschaften sind beitragsfrei, ohne Stimmrecht und können zeitlich begrenzt werden.
- 4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Ent-

scheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

- 5) Der Antragsteller verpflichtet sich in seiner Beitrittserklärung für die Dauer der Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss oder
 - d) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- 2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist an keine Frist gebunden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Diese liegen vor, wenn die Beitragszahlung länger als sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge und Spenden

- 1) Die Höhe des Mindestjahresbeitrages und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Kontoangaben, der Anschrift und der E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.
- 5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen zum Vorstand und Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) über sonstige Punkte der Tagesordnung.
 - g) Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung, soweit der Vorstand nicht zuständig ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Entweder ist dies durch den Aushang an einem allen Mitgliedern zugänglichen und bekannten Ort zu gewährleisten oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- 8) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 8 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Vorstandsmitgliedern. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassierer

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind:

- a) der Schriftführer
 - b) bis zu vier Beisitzer. Als einer dieser Beisitzer, kann im Falle seiner Vereinsmitgliedschaft, der Schulleiter gewählt werden.
- 1) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassierer können den Verein einzeln vertreten. Die weiteren Vorstandsmitglieder können per Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand für festgelegte Aufgaben den Verein einzeln vertreten. Der Beschluss wird per Protokoll dokumentiert.
 - 2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
 - 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
 - 4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - 5) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.
 - 6) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiter anzustellen.
 - 7) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
 - 8) Bei Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt eines gewählten Vorstandsmitglieds nehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben kommissarisch wahr.
 - 9) Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, zu den Vorstandssitzungen weitere Vereinsmitglieder, Lehrpersonal, Mitglieder der Schulpflegschaft oder andere Personen einzuladen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 9 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein dürfen. Wiederwahl ist möglich.

- 2) Der Kassenprüfer des Vereins bzw. der stellvertretende Kassenprüfer hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Dem Kassenprüfer bzw. dem stellvertretenden Kassenprüfer ist jederzeit Einblick in die Kasse und in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 10 Satzungsänderung

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, etwa vom Registriergericht zur Herstellung der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt zur Erhaltung der Förderwürdigkeit im Sinne des Abschnitts „§ 2 Zweck des Vereins“ der Abgabenordnung geforderte redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen. Derartige Satzungsänderungsbeschlüsse sind den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.
- 2) Über sonstige Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Auflösung

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- 2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Clara-Schumann-Gymnasiums Dülken zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.

Errichtet am 25. Juni 2013

Änderungen amtsgerichtlich eingetragen am 16. Juni 2023